



## Datenschutz: Neue Vorgaben ab 2018

### 10 Antworten von Mark Peters.

Ende Mai dieses Jahres ist nach langem Tauziehen die EU-Datenschutzgrundverordnung verabschiedet worden. Sie ordnet das Datenschutzrecht europaweit neu. Nun legt der deutsche Gesetzgeber nach und ändert das Bundesdatenschutzgesetz (ABDSG). Die neuen Regeln gelten ab Mai 2018. Doch schon jetzt gibt es für Unternehmen aus dem Gesundheitswesen einiges zu beachten!

#### **Warum sollen sich Unternehmen mit einem Gesetz beschäftigen, das erst in 11 Monaten in Kraft tritt?**

Weil die Arztpraxen, Kliniken etc. die Zwischenzeit nutzen sollten, um ihre Versorgungsprozesse und Programme an die neue Rechtslage anzupassen. Es gibt nach dem Inkrafttreten keine Schonfrist.

#### **Schon bislang gelten in Deutschland Vorgaben, was den Datenschutz betrifft. Warum die Neuerungen?**

Das bisherige Datenschutzrecht stammt aus der Mitte der 90er Jahre

und ist europaweit sehr uneinheitlich. Deshalb hat der europäische Gesetzgeber entschieden, neue Vorgaben zu machen. Wie unterschiedlich das Datenschutzniveau innerhalb der EU ist, zeigen die Auseinandersetzungen mit Facebook. Der Konzern hat seine Europeaniederlassung in Irland. Das unterschiedliche Schutzniveau führt zu Wettbewerbsverzerrungen, weil ein Unternehmen in Deutschland sich an die strengeren Vorgaben bei uns halten muss.

#### **Was ändert sich für Unternehmen?**

In Deutschland sind die Änderungen für die meis-

ten Unternehmen im Gesundheitswesen moderat. Die neuen Vorgaben orientieren sich an vielen Stellen am bestehenden Bundesdatenschutzgesetz. Einige Begrifflichkeiten wurden geändert.

#### **Nehmen mit den neuen Verbraucherrechten die Informations- und Dokumentationspflichten zu - Bürokratie?**

Es kommt darauf an, wie die neuen Regeln in der Praxis umgesetzt werden. Schon bislang gilt, dass Betroffene bei der Datenerhebung darüber zu belehren sind, was mit ihren Daten wann und wo geschieht. Anders kann eine Einwilligung auch nicht

wirksam sein. Künftig wird es aber so sein, dass der Gesetzgeber genau vorgibt, welche Angaben die Belehrung enthalten muss. Beispielsweise muss Zweck der Datenspeicherung genau angegeben werden, genauso wie Hinweise zur Dauer der Speicherung und das Recht auf Widerspruch. *Die Texte auf den Praxisinternetseiten werden länger.* Patienteninformationen aufwendiger.

### **Mehr Text steigert oft die Gefahr von Fehlern. Was passiert bei fehlerhaften Belehrungen?**

Für Unternehmen kann das einen unangenehmen Doppeleffekt haben. Zum einen kann es sein, dass die Daten damit unrechtmäßig gespeichert und genutzt werden. Schlimmer aber ist, dass sie deshalb abgemahnt und zur Kasse gebeten werden können. Ich empfehle insbesondere Arztpraxen, spätestens Anfang 2018 ihre Patientendatenschutzbelehrungen zu prüfen.

### **Ändern sich die Kosten für einen Datenschutzverstoß?**

Aus dem Blickwinkel einer kleinen Arztpraxis (ein Arzt, 2 MFA's) dürfte sich relativ wenig ändern. Zwar wurde der Bußgeldrahmen nach oben erweitert von bis zu 300.000 Euro auf bis zu 20 Millionen Euro. Tatsächlich dürfte

das Bußgeld aber deutlich niedriger ausfallen. Teuer bleibt es aber allemal. Zusätzlich kann der Ruf der Klinik, der Arztpraxis bzw. des MVZ's leiden.

### **Was ist beim Praxisdatenschutz besonders wichtig?**

- Einwilligung des Betroffenen
- Belehrung über Zweck und Umfang der Datenspeicherung
- Verfahrensbeschreibung (Qualitätsmanagement)
- Löschkonzept
- Ausbildung, regelmäßige Weiterbildung der Datenschutzbeauftragten.
- Datenschutz PraxisCheck



Mark Peters, Datenschutzexperte

### **Muss man künftig einen Datenschutzbeauftragten bestellen?**

Sobald ein Unternehmen zehn Mitarbeiter hat, die regelmäßig Zugriff auf Kunden- oder Mitarbeiterdaten haben, ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zwingend. Das war auch bislang schon so. Sonderregeln gelten für Unternehmen, die mit besonders sensiblen Daten umgehen, beispielsweise mit Gesundheitsdaten. Diese Unternehmen müssen

auch bei weniger Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

### **Was hat es mit der neuen Datenportabilität auf sich?**

Die neuen Regeln verlangen, dass Personendaten jederzeit elektronisch lesbar herausgegeben werden können, wenn der Betroffene das verlangt. Die schriftliche Auskunft reicht also künftig nicht mehr aus. Das wird eine Herausforderung und Arztpraxen sollten sich ggf. zeitnah um dieses Problem kümmern.

### **Macht es Sinn sich datenschutzrechtlich zertifizieren zu lassen?**

Das muss sich jede Arztpraxis oder Klinik in Ruhe überlegen. Eine Zertifizierung kostet Geld und der Gesetzgeber räumt zertifizierten Unternehmen kaum Vorteile ein. Fakt ist: Für den Datenschutzverstoß ist immer der Auftraggeber beziehungsweise der Anwender der Software verantwortlich.

#### Quelle:

[Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#) u. a. ergänzt durch das [TKG](#), das [TMG](#), das [BetrVG](#)

Ab dem 25. Mai 2018 gelten:  
[EU-Datenschutz-Grundverordnung \(EU-DSGVO\)](#) das neue [BDSG](#)  
[EU-ePrivacy-Verordnung](#)

#### Tipp:

[Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht \(BayLDA\)](#)